

Obst-, Gemüse- und Kräuterliste, gärtnerische Vielfalt

Gemüse

Blumenkohl, Brokkoli, Chinakohl, Grünkohl, Pok Choi, Rosenkohl, Rotkohl, Spitzkohl, Weißkohl, Wirsing

Ackerlauch, Bärlauch, Porree / Lauch, Schnittlauch

Chicoree, Chinakohl, Eichblattsalat, Eisbergsalat/Eissalat, Endivie, Feldsalat, Garten-Salat

Kopfsalat, Rucola (Rauke), Schnittsalat

Brunnenkresse, Garten-Ampfer, Garten-Kresse, Kapuzinerkresse, Löwenzahn

Blattspinat, Gartenmelde, Erdbeerspinat, Mangold

Artischocke, Blumenkohl (und Romanesco-Sorte), Brokkoli, Zucchini

Aubergine, Chili, Essiggurke (Gewürzgurke), Flaschenkürbis, Garten-Kürbis, Paprika, Salatgurke, Tomate,

Zucchini

Bohnen, Erbsen, Linsen

Sprossen aus Hülsenfrüchten (z.B. Bohnen, Erbsen, Linsen)

Sprossen aus Getreide (z.B. Dinkel, Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Reis, Roggen, Weizen)

Sonstige Keimsprossen (z.B. Buchweizen, Kresse, Rettich, Senf, Sonnenblumen)

Mangold, Rhabarber, Stangensellerie, Spargel (-* der "König der Gemüse")

Ackerlauch, Herbstrübe, Kartoffel, Knollensellerie, Kohlrabi, Meerrettich, Möhren/Karotten, Pastinaken,

Petersilienwurzel, Radieschen/Radies, Rettich/Garten-Rettich, Rote Bete, Schwarzer Winter-Rettich,

Schwarzwurzel: "Spargel des Winters", Steckrübe,

Küchenzwiebel, Perlzwiebel, Schalotte, Silberzwiebel, Winterzwiebeln

Bärlauch, Knoblauch, Riesen-Lauch, Fenchel, Kugelköpfiger Lauch....

Obst

Apfel, Birnen, Quitte, Aprikose, Kirschen, Süßkirschen, Sauerkirschen

Pflaumen, Mirabelle, Edel-Pflaume oder Ringlotte, Zwetschge, Aprikose Pfirsich

Kirschpflaume Kornelkirsche

Brombeere, Himbeere, Erdbeere, Walderdbeere, Gartenerdbeere, Hagebutte, Schwarze Johannisbeere, Rote

Johannisbeere, Weiße Johannisbeere, Stachelbeere Weinbeere, Heidelbeere, Preiselbeere Jochelbeere oder

Jostabeere ,Sanddorn Holunder Echte Mehlbeere

Kapstachelbeere, Wassermelone, Zuckermelone, Kürbisse, Tomaten, Rhabarber.....

Kräuter

Schalotte, Winterzwiebel, Lauch, Knoblauch, Etagezwiebel, Schlangen-Lauch, Schnittlauch, Knoblauch-

Schnittlauch, Bärlauch, Zitronengras, Echter Arznei-Baldrian, Borretsch, Beinwell, Dill, Echter Kerbel, Echter

Sellerie, Echter Kümmel, Echter Koriander, Fenchel, Liebstöckel, Pastinak, Petersilie, Hopfen, Kapuzinerkresse,

Gemeine Schafgarbe, Wermutkraut, Beifuß, Estragon, Currykraut, Kamille, Gartenkresse, Meerrettich, Rucola,

Rauke, Echter Lavendel, Pfefferminze, Melisse, Zitronenmelisse, Basilikum, Oregano, Wilder Dost, Wilder

Majoran, mehrjähriger Majoran, Wurstkraut, Einjähriger Majoran, Rosmarin, Einfaches Bohnenkraut,

Gartenbohnenkraut, Pfefferkraut, Beizkraut, Echter Salbei, Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian

Waldthymian Portulak, Echtes Labkraut, Waldmeister. ...

Die im Bundeskleingartengesetz geforderte kleingärtnerische Vielfalt der Erzeugnisse ist also möglich

Biologische Waffe: Mischanbau (taktisch)

1 Günstige Mischkulturen

2 Gelbe Rüben und Zwiebeln

3 Sellerie und Kohl

4 Salat mit Radieschen und Rettich

5 Tomaten und Kohl (nicht Rotkohl)

6 Tomaten, Sellerie und Buschbohnen

7 Majoran und Möhren

8 Lauchpflanzen zusammen: Zwiebel, Lauch,

9 Knoblauch, Schnittlauch

10 Kerbel in Salatreihen

11 Bohnenkraut und Bohnen

12 Basilikum und Gurken

13 Borretsch bei allen Kohlpflanzen (Fangpflanze für Läuse)

14 Petersilie mit Zwiebeln und/oder Tomaten

15 Schnittsellerie als Voraussaat bei Kohl; später Schnittsellerie stehen lassen Abwehr von Kohlweißlingen

16 Zwiebelgewächse zwischen Erdbeeren

17 Erdbeeren mit Senf oder Ringelblume

18 Knoblauch bei Lilien, Rosen sowie Tulpen

19 Wermut bei Johannisbeeren

20 Lavendel bei Rosen und anderen Pflanzen

21 Gartenkresse, Kapuzinerkresse und Tagetes

22 Salbei unter Rosen

Wirkung

1 Abwehr von Zwiebel- und Möhrenfliege

2 Schutz vor Sellerierost und vor Kohlweißling

3 Salat schützt Radieschen und Rettich vor Erdflöhefall

4 Tomaten schützen den Kohl vor Raupen

5 Tomaten und Sellerie schützen vor Blattlausbefall

6 Majoran schützt vor Möhrenfliege

7 Schutz gegen Schimmelpilze

8 Abwehr von Läusen, Mehltau und Schnecken

9 Bohne bleibt weitgehend frei von Läusen

10 schützt vor Mehltau, Basilikum lockt Bienen

11 wirkt schädlingsabwehrend

12 allgemeine Abwehr gegen Schädlinge (besonders Läuse)

13 Schutz vor Raupen und Erdflöhen;

14 Geg. Schnecken, Wühlmäuse u.Schimmel

15 Abwehr von Nematoden

16 Gegen Mäuse und Amseln

17 schützt vor Säulenrost

18 schützt vor Blattläusen und hält Ameisen fern

19 gegen Blattläuse und andere Schädlinge

20 hält Blattläuse ab

Gemüseart

Auberginen

Blumenkohl

Knoblauch

Kopfsalat

Meerrettich

Kohlrabi

Gurken

Endivien

Mangold

Lauch

Gute Nachbarn

Kohl, Radieschen, Rettich, Spinat

Paprika

Zwiebeln

Kartoffeln

Erbsen, Bohnen, Salat, Spinat, Lauch

'Dill, Fenchel, Zwiebeln, Stangenbohnen

Fenchel, Kohl, Möhren

Kohlarten, Salat, Spinat, Ringelblumen

Sellerie, Tomaten, Büschelschön

Erdbeeren, Gurken, Möhren, Tomaten

Möhren, Radies, Rettich, Buschbohnen

Sellerie, Schwarzwurzeln, Knoblauch

Petersilie, Senf, Ringelblume

Gurken, Dill, Knoblauch, Salat

schlechte Nachbarn

Fenchel, Erbsen, Tomaten

Kartoffeln, Zwiebeln, Kohl

Kohlarten, Bohnen

Petersilie, Sellerie, Kresse

Wein

Fenchel

Tomaten, rote Beete

keine bekannt

Rüben, Spinat, rote Beete

Erbsen, Bohnen

Tomaten, Kartoffeln

Erbsen, Bohnen, Lauch

Wasserordnung der Anlage „Treppenberg-Schwerin e.V.“

Die Wasserordnung ist Teil der Gartenordnung und für alle Pächter und Vereinsmitglieder verbindlich.

1. Grundsätze

1.1. Die Anschlussanlage mit dem Hauptwasserzähler, das Rohrleitungsnetz innerhalb der Gartenanlage, die Einspeiseabsperrentile in den Parzellen sowie die Anlage im Vereinshaus bilden das Gemeineigentum des Vereins im Wasserversorgungsbereich.

1.2. Der Verein ist für die gesamte Wasserversorgungsanlage und Einspeiseabsperrentile zuständig. Er sorgt für eine hohe Betriebsbereitschaft, für ordnungsgemäße Instandhaltung, Wartung und notwendige Instandsetzungen und Erneuerungen.

1.3. Für den Zustand der Wasseranlage ab Einspeiseabsperrentil auf der Parzelle ist der Pächter zuständig.

1.4. Verstöße, grob fahrlässig oder vorsätzlich, welche die Gesamtversorgung mit Wasser beeinträchtigen können zu einer Trennung der Parzelle von der Wasserversorgung führen.

1.5. Schäden durch Verschulden des Pächters werden auf seine Kosten beseitigt.

1.6. Neue Anschlüsse genehmigt der Vorstand. Sie sind fachgerecht auszuführen.

1.7. Der Wasseranschluß der Parzelle dient zur Versorgung des Gartens. Verkauf und Weitergabe von Wasser sind verboten. Nachbarschaftshilfe ist erlaubt.

1.8. Anordnungen des Vorstandes zur Nutzung und Verbrauch sind unbedingt einzuhalten.

2. Anschluß- und Betriebsbedingungen

2.1. Der Wasserzähler muß jederzeit frei zugänglich, deutlich ablesbar und störungsfrei zu betreiben sein. Der Einbau hat nach den anerkannten technischen Richtlinien und frostsicher zu erfolgen.

2.2. Der Wasserschacht hat sauber und frei von Müll und Ablagerungen zu sein.

2.3. Der Wasserzähler wird verplombt, Der Ausbau oder Beschädigung der Plombe ist dem Vorstand unverzüglich zu melden

2.4. Jeder Pächter hat den ordnungsgemäßen Zustand von Einspeiseabsperrentil und Zähler regelmäßig monatlich, insbesondere bei Wasseranstellung im Frühjahr, zu überprüfen. Nicht arbeitende Wasserzähler führen zu einer Schätzung des Verbrauchs auf Grundlage des bisherigen Verbrauchs, das Anlagendurchschnittsverbrauchs und einem Aufschlag von 100 %.

2.5. Auftretende oder vermutete Schäden sind sofort zu melden. Verspätete Meldung führen zu mehr Aufwand, der zu Lasten des Pächters geht.

2.6. Vor dem Einspeiseabsperrventil sowie zwischen ihm und Wasserzähler darf keine Entnahmestelle sein.

2.7. Im Herbst ist zur Wasserabstellung das Einspeiseabsperrventil zu schließen und die Wasseranlage sachgerecht zu entleeren. Frostschäden durch falsche Entleerung gehen zu Lasten des Pächters.

3. Ablesung des Wasserzählers

3.1. Das Ablesen des Wasserzählers zur Feststellung des Jahresverbrauchs erfolgt, nach Bekanntmachung durch Aushang, durch Beauftragte des Vorstandes. Die Ablesung erfolgt Ende September/ Anfang Oktober.

3.2. Der Zugang zu den Gärten und Wasserzählern ist zu gewährleisten.

3.3. Durch nicht abzulesende Zähler nicht zu ermittelnder Verbrauch wird geschätzt. Nachträgliche Änderungen stellen einen Mehraufwand dar. Dieser Mehraufwand wird dem Pächter auferlegt.

4. Überprüfungen und Störungen

Zusätzliche Überprüfungen der Wasserversorgungsanlagen werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Der Zugang ist dann zu gewähren. Bei Störungen, Notfällen oder Unregelmäßigkeiten kann der Vorstand auch ohne Ankündigung und Zustimmung des Pächters die unbedingt notwendigen Maßnahmen veranlassen. Der Pächter ist dann nachträglich in Kenntnis zu setzen. Für diese Fälle empfiehlt sich, bei verschlossenen Gärten und Schächten, die Hinterlegung eines Schlüssels beim Vorstand.

5. Wasserpreis und Abrechnung

5.1. Der Wasserpreis richtet sich nach dem Tarif des Lieferanten und kann schwanken

5.2. Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem erfassten Verbrauch der Parzelle; dem Anteil an den Gebühren für den Hauptwasserzähler; dem nachweisbaren Anteil, welcher sich aus dem Unterschied zwischen den Verbrauchsdaten von Hauptzähler und Unterzähler ergibt und pauschal pro Garten berechnet wird.

5.3. Der abgelesene Verbrauch pro Garten wird sinnvoll aufgerundet

5.4. Beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten kann eine Schätzung des Verbrauchs auf Grundlage des bisherigen Verbrauchs durchgeführt werden.

5.5. Die Abrechnung und Bezahlung erfolgt mit der Jahresrechnung. Bezahlte Abschläge des letzten Abrechnungszeitraumes werden angerechnet, der neue Verbrauch als Abschlag für den kommenden Abrechnungszeitraum angesetzt.

5.6. Zahlungsrückstände und unsachgemäßer Umgang können zu einer Unterbrechung der Wasserversorgung führen. Der Mehraufwand durch An- und Abstellen geht zu Lasten des Schuldners.

6. Umlagen für Instandhaltung und Instandsetzung

Kosten, die sich durch erforderliche Wartung und Erneuerung der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage ergeben sind durch Umlagen aufzubringen. Die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und gelten für alle Gärten.

7. Beendigung des Pachtverhältnisses

7.1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Anteil an der Gemeinschaftsanlage an den Nachnutzer zu übertragen und im Kaufvertrag festzuhalten.

7.2. Für erbrachte Leistungen wird keine Entschädigung gezahlt.

7.3. Verbrauch und Abschläge werden in der Schlussrechnung erfasst.

8. Nutzung von Grundwasser

Die Nutzung von Grundwasser unterliegt gesetzlichen Regelungen welche unbedingt zu beachten sind. Unberechtigte Entnahmen sind verboten. Zuwiderhandlungen können erhebliche unangenehme Folgen haben. Auskünfte erteilt der Vorstand.

9. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist aufzufangen und zur Gartenbewässerung zu verwenden. Niederschläge sind auf der eigenen Parzelle zu versickern. Beeinträchtigungen der Nachbarn oder Ableitungen auf Gemeinschaftswege haben zu unterbleiben.

10. Versorgungszeiträume

Die Wasserversorgung findet nur von Frühjahr bis Herbst statt. An- und Abstellung werden durch Aushang bekannt gegeben.

11. Wassergüte

Das durch den Verein über das vereinseigene Leitungsnetz zu Verfügung gestellte Wasser hat keine zugesicherten Trinkwassereigenschaften. Es wird als Brauchwasser eingestuft. Es darf auf keinen Fall für die Zubereitung von Säuglingsnahrung verwendet werden. Vor Genuß sollte es abgekocht werden. Jegliche andere Verwendung ist unbedenklich.

12. Schlussbestimmungen

Die Wasserordnung ist

Bestandteil der Gartenordnung und für alle Pächter verbindlich.

Abwasserordnung der Anlage „Treppenberg-Schwerin e.V.“

Die Abwasserordnung ist Teil der Gartenordnung und für alle Pächter und Vereinsmitglieder verbindlich.

Begriffsbestimmung: Abwasser ist durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser.

Abwasser fällt in Gartenlauben an: welche über Spülabort, Spüle, Waschbecken, Dusche einzeln oder zusammen

verfügen.

1. In Kleingärten anfallendes Abwasser ist ordnungsgemäß und entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zu entsorgen. Verantwortlich ist der jeweilige Gartennutzer.
2. Abwasser ist grundsätzlich in abflusslosen Behältern aufzufangen. Die Entleerung hat rechtzeitig zu erfolgen.
3. Fäkalienfreies Grauwasser und 1:10 verdünnter Urin, in geringen Mengen, können zur Bewässerung im Zierpflanzenbereich verwendet werden. Nachbarn sind nicht zu beeinträchtigen.
4. Die Entsorgung des Abwassers darf ausschließlich durch zugelassene Entsorgungsunternehmen erfolgen. Belege über die Entsorgung sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Vorstand und anderen Verantwortlichen vorzuweisen.
5. Das Ausbringen des Abwassers in den Gartenbereich oder den Kompost, beziehungsweise die Versickerung in das Grundwasser sind nicht gestattet.
6. Der Gartennutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand, Prüfung und Betrieb verantwortlich.
7. Abwasseranlagen sind so zu betreiben, dass eine Belästigung der Nachbarn weitgehend ausgeschlossen ist.
8. Verstöße gegen abwasserrechtliche Regelungen können Ordnungswidrigkeiten oder Umweltstraftaten darstellen. Die Bußgelder oder Geldstrafen können erheblich sein. Zuständige Behörden haben Zutritts- und Auskunftsrecht.
9. Der Vorstand gibt beratend Auskünfte über die derzeit gültigen Regelungen.
10. Diese Abwasserordnung ist Bestandteil der Gartenordnung und für jeden Pächter verbindlich.

Stromnutzungs- und Verbrauchsordnung der Anlage

“Treppenberg-Schwerin e.V.“

Die Stromnutzungsordnung ist Teil der Gartenordnung und Teilnehmer verbindlich.

1. Grundsätze

1.1. Die Anlage von Einspeisepunkt des Stromversorgers bis Zählereingang auf der Parzelle ist

Gemeineigentum des Vereins. Die Anlage umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage, die

Messeinrichtung (Hauptzähler), die Kabelverteiler und die Kabeleingänge in den Lauben.

1.2. Der Verein ist für die gesamte gemeinschaftliche Stromanlage zuständig. Er sorgt für eine hohe

Betriebsbereitschaft, die notwendige Instandhaltung, Wartung, Instandsetzung und Erneuerung.

1.3. Für den Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch und Prüfung der Stromanlage ab Zählereingang auf der Parzelle ist der Pächter zuständig.

1.4. Verstöße, grob fahrlässig oder vorsätzlich, welche die Gesamtanlage beeinträchtigen, Missbrauch oder Gefahren darstellen, können zu einer Trennung der Parzelle von der Stromversorgung führen.

1.5. Neuanschlüsse sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen, die Kosten trägt der Pächter.

1.6. Bei Betrieb und sämtlichen Eingriffen sind die gültigen Vorschriften und Standards zu beachten.

1.7. Die Stromanlage in den Parzellen darf nur mit einer Sicherung von höchstens 10Ampere abgesichert werden.

1.8. Die Stromzähler sind Eigentum der Pächter. Schadhafte Stromzähler sind durch Fachkräfte, auf Kosten der Pächter, zu erneuern. Bei einem Zählerwechsel sind die Zählerstände -alt und neu- zu erfassen und unterschriftlich zu belegen.

1.9. Strom ist als Arbeitsstrom nur für den eigenen Bedarf zu Nutzen. Weitergabe oder Verkauf sind verboten. Nachbarschaftshilfe ist erlaubt.

1.10. Anordnungen des Vorstandes zu Betrieb und Nutzung sind unbedingt zu beachten.

2. Anschluss- und Betriebsbedingungen

2.1. Der Anschluss und das Betreiben der Stromanlage darf nur mit zugelassenen Bauteilen erfolgen.

2.2. Eingriffe dürfen nur von Fachpersonal vorgenommen werden.

2.3. Für Schäden aus unsachgemäßen Eingriffen haftet der Pächter.

2.4. Eingriffe mit Auswirkungen auf die Gemeinschaftsanlage bedürfen der Abstimmung mit dem

Vorstand.

2.5. Auftretende oder vermutete Mängel sind sofort zu melden. Verspätete Meldungen können zu Gefahren und Schäden sowie zu Mehraufwand führen und gehen zu Lasten des Pächters.

2.6. Arbeiten im Bereich der Kabeltrasse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Jeder Pächter hat die Pflicht, sich über Kabelverläufe in seinem Garten kundig zu machen.

3. Sicherheit und Brandschutz

3.1. Es dürfen nur einwandfreie Geräte, Leitungen und Stecker genutzt werden. Heiz- und Kochgeräte sind während des Betriebes zu beaufsichtigen und nach Gebrauch abzuschalten. Es wird empfohlen den Netzstecker zu ziehen.

3.2. Die Hauptsicherung darf höchstens 10 Ampere haben.

3.3. Verteiler, Zähler und andere verplombte Einrichtungen dürfen nicht unberechtigt geöffnet werden. Beschädigte Verplombungen sind umgehend zu melden.

4. Überprüfungen und Störungen

4.1. Überprüfungen, Wartungen und Störungsbeseitigungen werden vom Vorstand veranlasst und durch Aushang bekannt gegeben. Sie erfolgen durch Fachkräfte. Der Zugang ist zu gewähren. Bei Störungen der Stromanlage mit Gefahren für Gesundheit oder Sachwerte kann der Vorstand auch ohne Ankündigung und Zustimmung die unbedingt notwendigen Maßnahmen veranlassen. Der Pächter ist nachträglich in Kenntnis zu setzen. Es wird empfohlen für diese Fälle einen Schlüssel beim Vorstand zu hinterlegen.

4.2. Nicht beachtete Auflagen bei Bau und Betrieb können zu Sperrung des Anschlusses führen. Bei Gefahr für Leben, Gesundheit und Sachschäden kann eine Anlage sofort außer Betrieb genommen werden.

4.3. Die Übergabestelle, Zähler und Sicherungen in den Lauben müssen zugänglich für notwendige Arbeiten und zum Ablesen sein. Sie dürfen nicht zugestellt, oder verbaut sein. Die Einrichtungen sind gegen Beschädigungen und vor Feuchtigkeit zu schützen.

5. Ablesung Strom

5.1. Das Ablesen des Zählers zur Feststellung des Jahresverbrauchs erfolgt nach Bekanntmachung durch Aushang durch Beauftragte des Vorstandes gemeinsam mit der Wasserablesung.

5.2. Der Zugang zu den Gärten, Lauben und Zählern ist zu gewährleisten.

5.3. Durch nicht abzulesende Zähler nicht zu ermittelnder Verbrauch wird geschätzt. Nachträgliche

Änderungen stellen einen Mehraufwand dar. Dieser Mehraufwand wird dem Pächter auferlegt.

6. Abrechnung Strom

6.1. Der Strompreis richtet sich nach dem Tarif des Lieferanten und kann schwanken.

6.2. Er setzt sich zusammen aus dem Lieferpreis, dem Anteil an den Gebühren für den Hauptzähler, und dem nachweisbaren Anteil, welcher sich aus dem Unterschied zwischen den Messdaten von Hauptzähler und Unterzähler ergibt und pauschal pro Teilnehmer berechnet wird.

6.3. Der Verbrauch pro Garten wird sinnvoll aufgerundet.

6.4. Beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten kann eine Schätzung des Verbrauchs auf Grundlage des bisherigen Verbrauchs durchgeführt werden.

6.5. Die Abrechnung und Bezahlung erfolgt mit der Jahresrechnung. Bezahlte Abschläge des letzten Abrechnungszeitraumes werden angerechnet, der neue Verbrauch als Abschlag für den kommenden Abrechnungszeitraum angesetzt.

6.6. Zahlungsrückstände und unsachgemäßer Umgang können zu einer Unterbrechung der Stromversorgung führen. Der Mehraufwand durch An- und Abstellen geht zu Lasten des Schuldners.

7. Umlagen für Instandhaltung und Instandsetzung

Kosten, die sich durch erforderliche Wartung und Erneuerung der vereinseigenen Stromversorgungsanlage ergeben sind durch Umlagen aufzubringen. Die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und gelten für alle Teilnehmer.

8. Beendigung des Pachtverhältnisses

8.1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Anteil an der Gemeinschaftsanlage an den Nachnutzer zu übertragen und im Kaufvertrag festzuhalten.

8.2. Für erbrachte Leistungen wird keine Entschädigung gezahlt.

8.3. Verbrauch und Abschläge werden in der Schlussrechnung erfasst.

9. Nutzung anderer Stromquellen

Andere Stromquellen können auf eigene Kosten betrieben werden. Die dabei zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Eine Belästigung anderer Pächter ist auszuschließen.

10. Versorgungszeiträume

Die Stromversorgung findet grundsätzlich ganzjährig statt. Bei Störungen und bei Störungsbeseitigung, bei notwendigen Arbeiten und Wartungen besteht kein Anspruch auf durchgehende Versorgung. Für den Inhalt von Kühlgeräten, Schäden durch den Ausfall von Teichpumpen oder die Beschädigung von Geräten durch

Stromunterbrechungen besteht kein Schadensersatzanspruch gegen den Verein.

11. Schlussbestimmung

Die Stromordnung ist Bestandteil der Gartenordnung und ist für alle Pächter verbindlich.

Kompost

Kompost ist das Verrottungsergebnis aus vielseitig zusammengesetzten pflanzlichen

und tierischen Resten er ist

nicht nur Abfallverwerter organischer Reste, sondern auch bester Dünger und Bodenverbesserer.

„Kompost ist das Gold des Landwirts, Sparbüchse des Landwirts und Gärtners, bester Boden- und Pflanzendünger, Heilmittel für kranke Böden.“

Kompost entsteht aus einer gesunden, sauerstoffzehrenden Verrottung, nicht durch verfaulen organischer Reste.

Kompost riecht nicht anders und sieht nicht anders aus als fruchtbare Erde.

angerotteter Kompost (Mulchkompost) eignet sich zur Bodenabdeckung und führt zu einer Anreicherung und Belebung der obersten Bodenschichten durch Klein- und Kleinstlebewesen d

urch gerotteter, reifer Kompost

führt zu krümeliger Erde und Humus. Humus bindet Wasser, wirkt als Vorratsdünger, weil er Mineral- und Nährstoffe bindet, bei Bedarf abgibt. Er ist für die Fruchtbarkeit von Böden verantwortlich. Reifer Kompost besteht zum großen Teil aus Humus.

Für die Kompostierung gut geeignet sind:

Ernterückstände von Gemüse, Stauden-, Rasen- und Wiesenschnitt, jegliche Unkräuter, selbst Hahnenfuß, Giersch, Quecke, Winde, Distel u.a.. Kartoffelkraut, Erbsen-, Bohnenstroh, Gurken-, Zucchini-, Tomaten- und Möhrenkraut, Blätter und Wurzelreste, Zwiebeln und Reste von Heil- und Gewürzkräutern, Putzabfälle von Gemüse, Kartoffelschalen, Kaffe- und Teefilter, Bananen- und Eierschalen, Papier und Pappe (außer Farb- und

Hochglanzpapier), Wolle, Haarreste, Federn, Holzwolle, reine Holzasche (hoher Kaligehalt!), jede Art von Mist,

Heu und Stroh, Horn-, Knochen- und Blutmehl. Und alles gut zerkleinert, gehäckselt, angewelkt und vermischt.

Für die Kompostierung weniger geeignet sind:

Gekochte und fettige Speisereste führen in größerer Menge zu luftfreien Bereichen und damit zum Faulen.

Speisereste locken Ratten an. Kranke Pflanzen und Unkrautsamen werden beim Durchlaufen der heißen Rotte in

keimfreien Kompost umgewandelt. In den Randbereichen eines Haufens werden die notwendigen Wärmegrade

oft nicht erreicht. Daher ist es ratsam, von besonders hartnäckigen Krankheiten befallene Pflanzenteile, wie z.B.

Kohlhernie, Rost, Himbeerrutenkrankheit, Frucht- und Astmonilia und Feuerbrand, nicht zu kompostieren, sondern durch Verbrennen zu vernichten.

Auf keinen Fall gehören in den Komposthaufen:

Nicht verrottbare Stoffe wie Glas, Metall, Kunststoffe, beschichtete Papiere, Inhalte von Staubsaugerbeuteln, Farbreste, Öle.

Wie kann kompostiert werden:

Die einfachste Art ist, das Kompostgut zerkleinert in guter Mischung zu einer geschichteten Miete aufzusetzen.

Kisten aus Holzlatten und Gitterroste zählen zu den gebräuchlichen Behältern, Tonnenkomposter ermöglichen

einfaches, sauberes Arbeiten.

Die Kompostierung in Mieten ist die preiswerteste Art, weil auf jegliche Hilfsmittel verzichtet werden kann.

Lattenkomposter sind praktisch und gewähren eine gute Durchlüftung. Thermo-Komposter sind die sauberste

Lösung, bergen aber die Gefahr, daß bei sehr wasserhaltigen Abfällen das Rottegut saftet und fault. Durch das

Einstreuen trockener Abfälle oder saugfähiger Papierlagen kann dem vorgebeugt werden.

Zehn Regeln für guten Kompost

1. Kompostgut niemals in eine Grube legen. Es kann keine Luft ran. Kompost braucht Luft!
2. Niemals nach allen Seiten geschlossene Behälter verwenden; das führt zu Luftmangel.
3. Niemals einen Komposthaufen auf einer festen Unterlage aus Stein, Beton etc. aufsetzen. Er braucht Erdanschluß' wegen der Regenwürmer.
4. Grobes Material etwa 20 cm hoch als unterste Schicht aufhäufen. Dann feinere Stoffe, wie z.B. Laub usw. schichtweise oder vermischt drauflegen. Grasschnitt nur dünn einstreuen. Fäulnisgefahr! Faulheit stinkt.
5. Als Zusatz evtl. normale Gartenerde, Komposterde oder Dünger als Verrottungsbeschleuniger dünn über die einzelnen Schichten streuen, durchmischen und evtl. anfeuchten.
6. Abfälle, die Tiere anlocken, stets mit Erde gut abdecken!
7. Kleinlebewesen brauchen Feuchtigkeit. Vollkommene Trockenheit vermeiden!
8. Fehlt Luft, sterben Regenwürmer ab. Haufen nicht zu sehr nässen!

9. Zwiebelschalen, Schnittlauchreste, Kaffee- und Teesatz sind ideales Regenwurmfutter! Feuerblume und Holunder sind gute Pflanzen am Komposthaufen, weil sie Regenwürmer fördern.

10. Den fertig aufgesetzten Haufen abdecken, Wärmeentwicklung fördern sowie Feuchtigkeits- und Stickstoffverluste vermeiden.

Die gefährlichsten Baumkrankheiten

Feuerbrand

1. Feuerbrand ist eine gefährliche, meldepflichtige, durch ein Bakterium verursachte Pflanzenkrankheit. Sie befällt vor allem Kernobstgewächse und kann sich seuchenartig schnell ausbreiten. Für die Gesundheit des Menschen besteht keine Gefahr.

2, Die anfälligsten Wirte sind

Obstgehölze:

Kulturapfel, Kulturbirne , Quitten, Mispeln, Speierling, Elsbeere

Zier- und Wildgehölze:

Vogelbeere/Eberesche, Echte Mehlbeere , Holzapfel, Wildbirne, Felsenbirnen, Apfelbeeren, Zierquitten, Weißdorne einschl. Rotdorn, Feuerdorne, Wollmispeln, Zwergmispeln, Glanzmispeln, insb. „Lorbeermispe |”

3. Was ist zu tun?

Pflanzen von widerstandsfähigen Obstsorten, Vollständiger Verzicht auf anfällige Zier- und Wildgehölze. Bei Krankheitsbefall helfen eventuell noch erheblicher Rückschnitt oder besser noch Rodung und Vernichtung der

Krankheitsträger. (verbrennen)

Birngitterrost

1. Der Birngitterrost ist als wirtswechselnder Pilz an zwei Stellen zu bekämpfen:

2. Behandlung der Wintersporenlager an Wacholder, Sadebaum und ähnlichen Nadelgewächsen:

Entfernen betroffener Stellen an Bäumen und Sträuchern bei geringem Befall

Entfernen und vernichten von betroffenen Bäumen und Sträuchern bei schwerem Befall.(verbrennen)

3. Behandlung des Sommerwirts Birne:

mit Fungiziden, zum Beispiel Myclobutanil und bereits bei Sichtbarwerden der ersten Blütenknospen durch Spritzen mit Triazol in zweiwöchigen Abständen.

Monilia

1. Pilze der Monilinia- Arten verursachen verschiedene Krankheiten. Die wirtschaftlich bedeutsamsten sind Fruchtfäule und Spitzendürre.

Befallene Früchte faulen, schimmeln, trocknen ein und verbleiben am Baum oder fallen ab. Verfaulte, am Baum

verbliebene Früchte werden als „Fruchtmumien* bezeichnet.

2. Was ist zu tun?

Um eine erneute Übertragung des Erregers zu vermeiden, müssen befallene Früchte vom Baum entfernt, Zweige

bis auf 15 cm in das gesunde Holz zurückgeschnitten und diese Abfälle vernichtet werden. (verbrennen)

Baumkrebs

1. Beim Baumkrebs handelt es sich Pustelpilze. Die Ansteckung erfolgt über Wunden des Baumes an der Rinde

oder am Holz.

Die vom Pilz befallenen Rindenbereiche färben sich orange oder braun und werden trocken und rissig. Im Herbst

bilden sich darauf dann kugelig-rötliche Sporenlager. Bei jüngeren Trieben oder an frisch gepflanzten Bäumen

kann die Zerstörung durch den Pilz oft den ganzen Trieb oder Stamm umfassen, was dazu führt, dass dieser abstirbt. Dickere Äste können oft jahrelang mit einem Befall weiterleben und die Sporen verbreiten, ohne abzusterben. Außer zur Erkrankung von Trieben kann auch zu einer Fruchtfäule beim Kernobst kommen.

2. Was ist zu tun?

Bei der Auswahl der Sorte sollte darauf geachtet werden, weniger anfällige Sorten zu pflanzen. Zu vermeiden ist

auch übermäßige Versorgung mit Stickstoff. Frostrissen ist durch weißkalken vorzubeugen. Frische Risse sind mit Baumwachs oder Baumteer zu verschließen

Ist ein Baum befallen, so gibt es mehrere Möglichkeiten der Bekämpfung. Zum einen, das Ausschneiden der befallenen Holzteile bis ins gesunde Holz und das Vernichten der entfernten Holzteile (verbrennen), einschließlich Entkeimung der Werkzeuge. Zum anderen kann man versuchen durch Spritzen mit bestimmten Stoffen bereits vorhandene Wunden abschirmen und so eine weitere Ausbreitung verhindern. Nicht mehr behandelbare, schwer geschädigte Bäume sind zu roden und wirksam zu vernichten. (verbrennen)

Scharka-Krankheit

1. Das Auftreten der Scharka-Krankheit, einer Viruserkrankung, ist meldepflichtig!

Die zuständigen Behörden können eine Rodung und Vernichtung der befallenen Bäume anordnen.

2. Scharka befällt vorwiegend Pflaumen, Pfirsiche und Aprikosen. Scharka verdirbt die Früchte und ist nicht unmittelbar zu behandeln. Überträger sind u.a. Blattläuse.

3. Lediglich die Ausbreitung kann vermieden/ verringert werden durch:

-Bekämpfung der übertragenden Insekten

-Rodung befallener Pflanzen (verbrennen)

-Verwendung virusfreier Unterlagen und Reiser

-Verwendung wenig virusanfälliger/widerstandsfähiger Sorten.

Wirtspflanzen und die übertragbaren Krankheiten

Bocksdorn + Haferschlehe	Scharkakrankheit
Feuerdorn, Felsenbime, Scheinquitte,	Feuerbrand
Rot- und Weißdorn, Zwergmispel,	Feuerbrand
Mandelbäumchen	Monilia -Spitzendürre
Weymuths-Kiefer	Johannisbeeren-, Säulen- und Blasenrost
Wacholder aller Art, Sadeebäume	Birnengitterrost

Gesunde, gepflegte, artgerecht gezüchtete, gepflanzte und ernährte Bäume sind bis zu einem gewissen Grade

widerstandsfähig gegen Krankheiten. Bei Befall mit Erregern treten natürliche Schutzmechanismen in Kraft.

Alte, geschwächte, geschädigte und damit anfällige Bäume sollten bei Befall vollständig entfernt werden. Es ist

rücksichtslos, andere Gärtner mit „seinen* Krankheiten anzustecken. Auf Wirtspflanzen sollte überhaupt

verzichtet werden. Roden und verbrennen macht Arbeit und traurig. Traurig um die aufgewandte Mühe und das

ausgegebene Geld. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist in Schwerin grundsätzlich verboten.

Brauchtumsfeuer sind gestattet.

Nützlinge und deren Schutz, Schädlinge und Pflanzenkrankheiten und deren Bekämpfung.

Wesensmerkmal des Kleingartens ist die Gewinnung gartenbaulicher Erzeugnisse. Nützlinge unterstützen und

fördern dieses, Schädlinge und Krankheiten schränken das ein. Darum fördert der Gärtner Nützlinge und bekämpft Krankheiten und Schädlinge.

Ziel ist gesundes Obst und Gemüse.

Nützlinge sind Lebewesen im Boden wie Kleinstlebewesen, Würmer und Maulwürfe, Insekten wie Bienen und

Hummeln, Fressfeinde der Schädlinge wie Marienkäfer und Wespen, insektenfressende Kriechtiere und Lurche

wie Eidechsen, Salamander, Frösche und Kröten, Vögel und Säugetiere wie Igel.

All diese Nützlinge sind zu fördern durch Schaffung von günstigen Bedingungen. Das können sein: Trocken- und Feuchtbiopte, Tränken, Nisthilfen, Überwinterungsmöglichkeiten, Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten, Verzicht auf Giftstoffe.

Schädlinge und Krankheitserreger sind viele Arten von Bakterien, Viren, Pilzen, Würmern, Weichtieren wie Schnecken, saugenden und stechenden Insekten, Insektenlarven, Milben, Spinnen, Maden, Vögeln wie Tauben

und Stare und Säugetiere wie Ratten, Mäuse und andere Nager. Auch diese Tiere haben ein Recht auf Leben, nur eben nicht im Kleingarten.

Darum müssen Schädlinge und Krankheitserreger bekämpft werden.

-Das kann geschehen durch kluge Vorbeugung.-

1. Auswahl von widerstandsfähigen Sorten
2. Anbauplan in Mischkultur
3. Anbauplan unter Beachtung der Fruchtfolge, Anbaupausen
4. Planung von Vergrämpfpflanzen
5. Wirtspflanzen vermeiden
6. Bodenvorbereitung

7. Erfahrungsaustausch, Fachberatung, Selbststudium

-Dieser Schädlinge kann man sich erwehren durch mechanischen Schutz und Abwehr.-

1. Schutzgitter, Verbißschutz
2. Schutznetze, -hauben, -folien, -vliese
3. Leimringe
4. Bodenbedeckungen,
5. Vogelscheuchen •
6. Fallen
7. Einsammeln erkrankter Früchte und Fallobst
8. Abkratzen, Abwaschen, Absammeln
9. Abschneiden, Ausschneiden
10. Schutzanstriche mit Kalk
11. Wundschutz mit Baumharz und -teer,
12. Elektronische Schall- und Erschütterungsgeräte @

-Biologische Waffen können sein:-

1. Jauche und Brühen zum Spritzen
2. Seifenlösungen
3. gezielter Einsatz von Fressfeinden
4. Lockstoffe mit Fallen
5. Beachten von sinnvollen Pflanzabständen
6. gezielte Bewässerung, Gießpausen, Licht und Luft
7. Abwehrrpflanzen zwischen den Kulturen
8. kräftige Pflanzen durch bestmögliche Pflege und Ernährung
9. Gift, nach Vorschrift.

Die chemische Keule sollte im Kleingarten nicht angewandt werden. Ihr Einsatz birgt viele Gefahren. Mensch, Tier, andere Pflanzen und Grundwasser können geschädigt werden. Wenn es sich nicht vermeiden lässt, sind die Schutz- und Anwendungsrichtlinien strengstens zu beachten. Bestimmte Mittel sind im Kleingarten verboten. Zeitnahe Auskünfte dazu erteilt der Vorstand.

Aber alles mit Sinn und Verstand, der schärfsten Waffe des Kleingärtners. Stroh unter Erdbeeren hilft wohl gegen Grauschimmel, bietet aber Schnecken ein gutes Versteck. Schädlings- und Krankheitsbekämpfung muß immer rechtzeitig oder vorbeugend erfolgen, bei Bedarf wiederholt und von allen Gärtnern durchgeführt werden.

Einzelne Seuchenherde können ganze Anlagen schädigen.

